

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsgesellschaft  
"Tageblatt", Riesa

Amtsblatt

Verlagspreis  
Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Großenhain.

Nr. 55.

Donnerstag, 8. März 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetales sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 am breiten Grundriss-Blatt (7 Seiten) 20 Pf., Zeitungspreis 15 Pf.; zeitweiser und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachsetzungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: D. Anger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Pöhlert, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditzsch, Riesa.

## Ausgang von Preisverzeichnissen.

Nach der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1917 sind an allen Geschäften, in denen Fleischwaren, Butter, Schmalz, Speisefette, Eier, Quark, Käse, Milch, frisches oder getrocknetes Gemüse, Sauerkraut und Obst, Konjerven aller Art, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Zucker oder Honig und Fischwaren aller Art (auch Fischwürst) im Kleinhandel verkauft werden, die Preise dieser Waren in der Nähe jedes für die Käufer bestimmten Einganges durch einen von außen deutlich lesbaren Aufschlag bekanntzugeben. Die angeführten Preise sind für alle Warenmengen gültig, für welche keine besonderen Preise im Aufschlag verzeichnet sind. Die Verpflichtung zum Aufschlag der Preise gilt auch auf den Wochenmärkten, sowie für den Straßenhandel. Das zum Ausgang bestimmte Preisverzeichnis muß vor dem Ausgang behördlich abgestempelt sein. Bei der Abstempelung, die auf der Polizeiwache erfolgt, sind 2 Abschriften davon abzugeben; das Preisverzeichnis muß also in drei Stücken vorgelegt werden. Der Ausgang und die Abschriften sind in deutlich lesbaren und haltbarer Schrift auf gutem, reinlichem Papier herzustellen und mit Datum und Namen des Gewerbetreibenden zu versehen. Der Geschäftsinhaber ist jederzeit berechtigt, abgeänderte Preisverzeichnisse zur Abstempelung vorzulegen. Bis zum Ausgang eines deutlich abgestempelten neuen Preisverzeichnisses bleiben die ausgehängten Preise mit der Wirkung in Kraft, daß keine höheren Preise gefordert oder genommen werden dürfen. Vorgeschriebene Höchstpreise sind sofort zu berücksichtigen.

Bei allen Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs, für die nach den vorstehenden Bestimmungen der Preisangaben vorgeschrieben ist oder noch wird, ist an den in Schaufenstern, in Läden, Marktverkaufsstellen, auf den Wegen der Straßenhändler oder in ähnlicher Weise ausgelegten Waren der im Preisverzeichnis bezeichnete Verkaufspreis auf Kleinen, an die Ware selbst oder die Behälter, in denen sich die Waren befinden, anzusetzen oder sonst zu bezeichnenden Tafeln anzugeben. Die Schrift auf den Tafeln muß mindestens 5 cm hoch und deutlich lesbar sein.

Bei allen Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs, für die der Preisangaben vorgeschrieben ist oder noch wird, darf die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Mengen an Verbraucher zu dem angekündigten Preise gegen Verzinsung nicht verweigert werden.

Wer den erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, hat Gefängnis zu gewärtigen. Auf die Strafbestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Februar 1917 wird noch besonders hingewiesen.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 8. März 1917.

### Die Einzahlungsbedingungen der neuen Kriegsanleihe.

Die neue Kriegsanleihe besteht, wie bereits an dieser Stelle berichtet worden war, wieder in fünfprozentigen Schuldverschreibungen und ferner in vierinhalbprozentigen mit 110 Prozent bis 120 Prozent auslosbaren Schatzanweisungen, wobei der Zeichnungspreis für beide Anleihearten auf 95 vom Hundert (Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Kriegsanleihe mit Sperrzins bis zum 15. April 1918 97,80 Mark) unter Berücksichtigung der üblichen Stückzinsen festgesetzt ist.

Obwohl der Zeichnungsfrist die Zeit vom 15. März bis 16. April umfaßt, dürfen Voll- und Teilzahlungen, die letzteren in runden durch hundert teilbaren Beträgen des Nennwertes, bereits vom 31. März ab geleistet werden. Da der Zinslauf, und zwar beide Anleihearten, am 1. Juli 1917 beginnt, der erste Zinsfälligkeitstermin am 2. Januar 1918 fällt, ist, da diese bereits am 31. März Zahlungen leisten, ein Vierteljahr Zinsen zu vergüten, das heißt, bei einer Vollzahlung von beist. Weise 1000 Mark Anleihe am 31. März empfangen die Zeichner der fünfprozentigen Schuldverschreibungen eine Zinsvergütung von 1 1/4 Prozent gleich 12,50 Mark, die Zeichner der vierinhalbprozentigen Schatzanweisungen eine Vergütung von 1 1/2 Prozent gleich 11,25 Mark. Der Zeichnungspreis ermäßigt sich mithin im Falle der Vollzahlung am 31. März auf 96 1/4 Prozent für die fünfprozentigen Schuldverschreibungen, auf 95,55 Prozent für die vierinhalbprozentigen Schatzanweisungen, auf 95 1/2 Prozent für die vierinhalbprozentigen Schatzanweisungen. Erfolgt die Zahlung später, so werden entsprechend weniger Zinsen vergütet, also z. B. am 20. April für 70 Tage.

Der erste Pflichtzahlungstermin ist der 27. April. An diesem Tage müssen 30 Prozent des dem Zeichner zugewiesenen Betrages an Kriegsanleihe bezahlt werden. Am 24. Mai werden weitere 20 Prozent und am 21. Juni und 18. Juli jeweils 25 Prozent fällig. Diese Pflichtzahlungstermine müssen von den Zeichnern inne gehalten werden, sofern die Summe der fällig gewordenen Teilzahlungen wenigstens 100 Mark ergibt. Hat jemand z. B. 1000 Mark fünfprozentige Kriegsanleihe gezeichnet und ausgeteilt erhalten, so muß er 300 Mark Kriegsanleihe am 27. April bezahlen, wobei ihm die Stückzinsen für 63 Tage vergütet werden, so daß die Parzahlung (300 Mark  $\times$  96 Prozent) = 294 Mark abzüglich 2,80 Mark Stückzinsen) 291,20 Mark beträgt. Hat jemand 400 Mark Kriegsanleihe gezeichnet, so sind am 27. April, dem ersten Pflichtzahlungstermin, 100 Mark Kriegsanleihe zu bezahlen. Hat jemand 300 Mark Kriegsanleihe gezeichnet, so braucht er am 27. April noch gar nichts einzuzahlen, denn 30 Prozent von 300 Mark ergeben nicht den Mindestbetrag von 100 Mark. Die ersten 100 Mark sind vielmehr bei einer Zeichnung von 300 Mark erst am 24. Mai fällig, weitere 100 Mark wären am 21. Juni zu bezahlen und die restlichen 100 Mark am 18. Juli. Bei einer Zeichnung von 200 Mark Kriegsanleihe sind je 100 Mark am 24. Mai und am 18. Juli zu bezahlen. Bei einer Zeichnung von 100 Mark Kriegsanleihe wird die ganze Zahlung erst am 18. Juli fällig. In allen Fällen können, wie schon erwähnt, ebenso wie die Vollzahlung auch Teilzahlungen

geleistet werden, indes immer nur in runden durch 100 Mark teilbaren Beträgen des Nennwertes.

Besondere Beachtungen gelten für die Einzahlungen auf Zeichnungen, die bei den Postanstalten erfolgen. Zunächst ist hier zu bemerken, daß die Postanstalten nur Zeichnungen auf die fünfprozentige Kriegsanleihe, nicht aber auf die vierinhalbprozentigen entgegennehmen. Ferner ist hervorzuheben, daß auch bei den Postanstalten zwar schon am 31. März die Vollzahlung vorzunehmen werden kann, daß sie jedoch am 27. April geleistet werden muß. (Teilzahlungen sind nicht zulässig.) Für die Vollzahlung, die am 31. März geleistet wird, werden 30 Tage Zinsen, gleich 1 1/4 Prozent, vergütet. Für die Vollzahlung, die am 27. April oder in der zwischen dem 31. März und 27. April liegenden Zeit geleistet wird, werden zur Vereinfachung des Verkehrs bei den Postanstalten gleichmäßig 63 Tage gleich 7/8 Prozent vergütet.

Alles Nähere über die Einzahlungsbedingungen der neuen Kriegsanleihe wird nach Erscheinen der amtlichen Zeichnungsausschreibung aus dieser selbst zu erfahren und bei den Zeichnungs- und Vermittlungsstellen zu erfahren sein.

— \* Einen schönen Erfolg hatte die Heimatbank-Sammlung in unserer Stadt zu verzeichnen. Das vorläufige Ergebnis der Haus- und Straßensammlung beträgt M. 5052.—, außerdem wurden noch für den Heimatbank-Rieser 1000.— M. gespendet. Wie schon bei den früheren, so hat sich demnach auch bei dieser Sammlung die Opfermühseligkeit unserer Bevölkerung wieder im besten Lichte gezeigt.

— \* Anmeldung zur Stammtafel. Wie uns von hiesiger Parteistelle mitgeteilt wird, scheint eine große Anzahl Wehrpflichtiger (dauernd Untertanen) ihre Neuanmeldung zur Stammtafel noch nicht bewirkt zu haben. Um Verstrafungen zu vermeiden, bewirke man die sofortige nachträgliche Anmeldung. Anmeldungen werden noch bis morgen Freitag mittig im Rathaus, Zimmer Nr. 14, entgegengenommen.

— \* Ungültiger Kaufvertrag. Wie das sächsische Kriegsministerium mitteilt, können aus Verbraucherversehrissen immer wieder beachtet werden über unrichtige Zurückhaltung von Waren. Es werden zeitweise knapp gewordene Artikel, wie Apfelsinen, Keks, Schokolade usw. im Kleinhandel mitunter nur dann abgegeben, wenn der Käufer gleichzeitig noch andere Waren entnimmt. Das Kriegsministerium nimmt deshalb Veranlassung, wiederholt vor dem solchen unzulässigen Verfahren zu warnen. Erzeuger- und Händler, die in der angegebenen Weise verfahren, setzen sich außer strenger Verurteilung auch der Gefahr aus, daß ihnen der weitere Handelsbetrieb auf Grund der Verordnung über die Inverkehrhaltung unzulässiger Personen vom Handel wegen Unzuverlässigkeit untersagt wird.

— \* Bündelpreise. Die Landespreisprüfungsstelle für das Königreich Sachsen weist darauf hin, daß nach einer Bekanntmachung des Reichsfinanziers der Preis der im Ausland hergestellten, nach Deutschl. eingeführten Bündel beim Verkauf an Verbraucher 75 Pf. für 10 Schachteln oder 15 Pf. für zwei Schachteln nicht übersteigen darf. Der höhere Preis verleiht, macht sich strafbar.

— \* Der Bezug von Gemüsekonserven nicht freigegeben. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst gibt bekannt: Durch vorläufige Zeichnungen geht die Nach-

richt, daß der Bezug von Gemüsekonserven frei gegeben und die Verteilung eingeleitet sei. Diese Nachricht ist unrichtig. Der Bezug der Gemüsekonserven ist noch wie vor verboten. Zu Vorübergehungen sind freigegeben. Die Freigabe steht jedoch bevor. Gleichzeitig wird dem Verbraucher geistig gemacht, daß eine gleichmäßige Verteilung erfolgt und eine übermäßige Einbeziehung einzelner Personen nicht vorkommt.

— \* Briefe an Kriegsgefangene in England und um. Wie der Landesauschuh der Vereine vom Roten Kreuz uns mitteilt, nimmt die holländische Postverwaltung wieder Briefe, Postpakete und Postanweisungen für deutsche Kriegsgefangene in England und Portugal an. Solche Sendungen können daher wieder bei den deutschen Postanstalten angeliefert werden. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß infolge des verschärften U-Boot-Krieges die Weiterverteilung der nach Holland gelangten Post erheblich längere Zeit brauchen wird und daß durch Torpedierungen besonders leicht Verluste entstehen können. Aus letzterem Grunde sollten Geldsendungen nur durch Postanweisungen oder durch die Deutsche Bank, falls durch Wertbriefe erfolgen. Ebenso ist von der Verwendung von Paketen abzuraten. Angehörige dieser Unschicklichkeit des Postverkehrs können auch Reklamationen zunächst nicht berücksichtigt werden. So bedauerlich diese Verschlechterung der Postverbindung auch ist, so muß dieser Nachteil doch zurücktreten gegenüber dem gewaltigen Nutzen, der unserm Vaterlande aus dem verschärften U-Boot-Krieg erwachsen soll.

— \* Versendung von Liebesgaben nach Frankreich. Der Landesauschuh der Vereine vom Roten Kreuz teilt uns mit, daß sich infolge Steigens des Frankenteufels eine Erhöhung der Preise für die Normalpakete notwendig gemacht hat. Es kostet jetzt ein Paket

81 M. 7.50, 811 M. 15.—, 81 M. 4.50, 811 M. 11.—, 81 M. 13.—, 811 M. 22.—, und 811 M. 9.50 M. Nähere Auskunft über die Versendung derartiger Pakete erteilen nach wie vor auf Anfrage: der Landesauschuh der Vereine vom Roten Kreuz im Königreich Sachsen, Dresden, Bismarckstraße 17 und sämtliche Kreis- und Ortsstellen vom Roten Kreuz im Königreich Sachsen. Bei dieser Gelegenheit sei nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß Adressenänderungen der Gefangenen, die nach Aufgabe der Bestellungen erfolgt sind, dem Landesauschuh unverzüglich anzuzeigen sind, da anderenfalls nur geringe Aussicht besteht, daß das Paket den Empfänger erreicht.

— \* Die Unterelbe eisfrei. Die Magd. Zeitung meldet aus Tangermünde, durch die Tätigkeit der Eisbrecherflottille, die Tangermünde erreicht, ist die Elbe vollständig eisfrei. Der Schiffsverkehr ist bereits teilweise aufgenommen worden.

— \* Die Königspostkarten, die anlässlich der Landesausstellung für den Heimatbank im ganzen Lande vertrieben worden sind, erfreuen sich allgemeiner Beliebtheit. Gar mancher Krieger braucht an der Front wird sich freuen, wenn er von seinen Lieben eine Post freundlichen Gedankens erhält, geschmückt mit einer Nachbildung der künftigen Jüge von der Hand unseres geliebten Königs, einem Gruß an seine Soldaten. Da es nun vielen erwünscht sein dürfte, auch nach Beendigung der Landesausstellung noch solche Postkarten ins Feld zu senden, hat der Landesauschuh durch die Sitzung Heimatbank sich entschlossen, auch fernere Nachbestellungen zum Vertriebe

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Februar 1917 sind am 1. März 1917 in Kraft getreten. Mit diesem Zeitpunkt sind die Bestimmungen des Königl. Ministeriums des Innern vom 22. und 27. Juli 1915 sowie vom 5. Juni 1916 und die von uns dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 30. Juli 1915 außer Kraft getreten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. März 1917.

Schr.

## Sparkasse der Stadt Riesa.

Rathaus.

Einlagenbestand: 15 Millionen Mark.

Telefon Nr. 20.

**3 1/2 Prozent.** Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Vermietung von Stahlschließfächern. — Einlösung von Zinscheinen. Ausbezahlung und Verwahrung sicherer Wertpapiere. Sofortige Erledigung. Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorfälle schriftlicher Aufträge. Kommissionen sowohl Behörden wie Privaten gegenüber. Kassenstunden: Montags bis mit Freitags: 10—12 und 2—4 Uhr. Sonntags: 10—2 Uhr. Gemeindeverbands-Circaffe. Kostenlos Geldüberweisungen.

## Realschule mit Realschule.

Die feierliche Entlassung der Reiflinge findet Sonnabend, 10. März, 10 Uhr, statt. Hierzu werden die Behörden, die Eltern und Angehörigen der Schüler und alle Freunde der Schule herzlich eingeladen.

Riesa, den 8. März 1917.

Das Lehrerkollegium.  
Prof. Dr. Wöhl.